

### **Antwort des Staatsrats**

Vorgängig ist hervorzuheben, dass an drei Bezirksgerichten mehrere Gerichtspräsidenten tätig sind : das Bezirksgericht der Saane zählt deren acht und die Bezirksgerichte der Sense und des Greyerz je deren zwei. Ausserdem verfügen alle Gerichte über juristisch ausgebildete Vizepräsidenten, die des Öfteren Präsident eines anderen Gerichts sind, sodass die Gerichte erster Instanz gegenwärtig mit « Ersatz- » Richtern ausgestattet sind, die über die von den Motionären verlangten Kompetenzen verfügen.

Bei Beschwerden gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen oder gegen Urteile über Eheschutzmassnahmen wird, an Bezirksgerichten mit mehreren Präsidenten, das Gericht in der Regel durch einen Berufsrichter präsiert. An den anderen Bezirksgerichten obliegt es dem Präsidenten, den für die Verhandlung zuständigen Vizepräsidenten zu bestimmen. Er berücksichtigt dabei die Art und die Komplexität des Falles. Wenn die Beschwerde somit schwierige juristische Fragen aufwirft, ernennt der Präsident einen Vizepräsidenten, der über eine juristische Ausbildung verfügt.

Es kann daher festgestellt werden, dass die Anwendung des GOG bei Beschwerden, so wie sie gegenwärtig praktiziert wird, bereits den Anliegen der Motionäre gerecht wird. Der Staatsrat ist jedoch nicht gegen eine formelle Änderung des Gesetzes, mit der ausdrücklich vorgesehen wird, dass bei Beschwerden nur ein Berufsrichter das Bezirkszivilgericht präsidieren darf. Auch wenn diese Regelung in der Praxis bereits angewendet wird, ist es doch angebracht, sie obligatorisch zu erklären und im Gesetz zu verankern.

Der Staatsrat beantragt Ihnen somit abschliessend, diese Motion erheblich zu erklären.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 7. September 2004